



## Statuten des Vereins Mitstimme

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Mitstimme“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration und politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten.
2. Der Verein will die Grundwerte der CH gemäss der Bundesverfassung an die Migrantinnen und Migranten herantragen.
3. Die Vereinsarbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, unter anderen durch folgende Massnahmen:
  - Förderung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten an der Schweizer Politik
  - Förderung der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung
  - Politische Bildung von Migrantinnen und Migranten
  - Veranstaltung von kantonalen und nationalen Migrantensessionen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Gemeinnützige Projekte
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks haben
2. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Statuten des Vereins.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand innert 3 Monate nach Eingang des Beitrittsgesuchs

### **Art. 4 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Den Tod des Mitglieds
  - b. Den Austritt des Mitglieds
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das eingebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Der Ausschluss
4. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
5. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 2 Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.



[www.facebook.com/mitstimme](http://www.facebook.com/mitstimme)



[info@mitstimme.ch](mailto:info@mitstimme.ch)

### **Art. 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 30.- im Jahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags bis Ende des Geschäftsjahres führt im darauffolgenden Geschäftsjahr zum Verlust des Stimmrechtes.

### **Art. 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die GV
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Revisionsstelle
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

### **Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
3. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
  - b. Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassung von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

### **Art. 8 Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen.
2. Die Revisionsstelle ist für zwei Jahre gewählt
3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht

### **Art. 9 Finanzen**

1. Die Erträge des Vereins können sich wie folgt zusammensetzen:
  - a. Mitglieder Beiträge
  - b. Spenden
  - c. Andere Zuwendungen
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

### ***Art. 10 Auflösung***

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

### ***Art. 11 Inkrafttreten***

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21.06.2016 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.